

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)
- Drucksache 7/6857 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Überfall von Neonazi-Kampfsportlern auf 19-jährigen Polizisten in Eisenach

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 97. Plenarsitzung am 15. Dezember 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 wie folgt beantwortet:

1. Welche Angaben kann die Landesregierung zu dem Übergriff einschließlich seinem Ablauf, etwaigen Vorbereitungshandlungen sowie einer Einstufung des Geschehens mit Blick auf die Politisch motivierte Kriminalität (PMK) unter Berücksichtigung strafrechtlicher Ermittlungen und des Datenschutzes machen?
2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Folgen des Überfalls einschließlich der davongetragenen Verletzungen mit welchen eventuellen Auswirkungen auf die Dienstunfähigkeit des attackierten Polizisten unter Berücksichtigung strafrechtlicher Ermittlungen und des Datenschutzes?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 betreffen laufende strafrechtliche Ermittlungen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof.

Es können grundsätzlich keine Auskünfte über Maßnahmen und Erkenntnisse von Behörden, die nicht zum Verantwortungsbereich der Thüringer Landesregierung gehören, erteilt werden.

Ergänzend kann ich mitteilen, dass das Opfer 55 Tage dienstunfähig war.

3. Wie viele Delikte mit der Opferspezifik "Polizeivollzugsbeamter" wurden in den Jahren 2021 und 2022 in Thüringen - unter gesonderter Nennung der Anzahl der Delikte, welche sich im Kontext von Versammlungen oder Veranstaltungen ereignet haben - jeweils der PMK -rechts- sowie der PMK -nicht zuzuordnen- zugeordnet?
4. Wie stellen sich die Delikte in der Opferspezifik "Polizeivollzugsbeamter" und Zuordnung PMK -rechts-, die in den Jahren 2021 und 2022 in Thüringen registriert wurden, per Kurzsachverhaltsdarstellung dar?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 73 Gewaltdelikte registriert, die sich gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte richteten und zugleich als Politisch motivierte Kriminalität klassifiziert wurden. Diese stellen sich wie folgt dar:

- 32 Fälle Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB, davon
 - 6 x PMK -rechts-
 - 1 x PMK -links-
 - 25 x PMK -nicht zuzuordnen-

- 18 Fälle Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB, davon
 - 1 x PMK -links-
 - 17 x PMK -nicht zuzuordnen-
- 4 Fälle Landfriedensbruch, § 125 StGB, davon
 - 1 x PMK -links-
 - 3 x PMK -nicht zuzuordnen-
- 4 Fälle Körperverletzung, § 223 StGB, davon
 - 1 x PMK -links-
 - 3 x PMK -nicht zuzuordnen-
- 5 Fälle Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB, davon
 - 3 x PMK -links-
 - 2 x PMK -nicht zuzuordnen

und

- 10 Fälle Erpressung, § 253 StGB, davon
 - 10 x PMK -nicht zuzuordnen-

Im Freistaat Thüringen wurden im Jahr 2021 im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität insgesamt 49 Gewaltdelikte registriert, die sich gegen Polizeivollzugsbeamte richteten und gleichzeitig im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen standen.

Dabei handelte es sich um

- 21 Fälle Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- 16 Fälle Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte,
- 4 Fälle Landfriedensbruch,
- 4 Fälle Körperverletzung und
- 4 Fälle Gefährliche Körperverletzung.

Die Fallzahlen für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär